

Das kann ganz schön teuer werden

VERSTÖSSE GEGEN DAS WETTBEWERBSRECHT Verstösse gegen das Wettbewerbsrecht können teuer zu stehen kommen. Dies hat sich namentlich im Bereich des Hoch- und Tiefbaus gezeigt: So hat die Wettbewerbskommission WEKO erst kürzlich Ergebnisse zweier Untersuchungen zu Kartellen im Strassenbau sowie im Hoch- und Tiefbau im Kanton Graubünden veröffentlicht. Die beteiligten Firmen werden von der WEKO im einen Fall mit Bussen in Millionenhöhe und im anderen Fall mit Bussen bis zu mehreren Hunderttausenden Franken sanktioniert.

AUTOREN ROLF HUBER UND BRIGITTA KRATZ

Eine Verurteilung wegen unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung kann noch weitere einschneidende Konsequenzen haben. Die Vergabebehörden könnten etwa in Submissionen einen Zuschlag widerrufen oder Anbieterinnen vom Verfahren ausschliessen sowie von der ständigen Liste der geeigneten Anbieter streichen. Worin besteht das beanstandete Verhalten? In sogenannten Wettbewerbsabreden: Die beteiligten Firmen hatten im Rahmen von Auftragsver-

gaben durch den Kanton und Gemeinden über Jahre hinweg an internen Sitzungen Auftragsvergaben und Preise für Belagsarbeiten untereinander abgesprochen. Sie legten untereinander die Offertpreise fest und wer den Zuschlag erhalten soll.

WAS SIND WETTBEWERBSABREDEN?

Als Wettbewerbsabreden gelten gemäss Kartellrecht rechtlich erzwingbare oder auch nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhal-

tensweisen von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken.

Unzulässig sind solche Abreden, wenn sie den Wettbewerb auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen oder aber wenn sie gar zur Beseitigung wirksamen Wettbewerbs führen. Kritisch sind namentlich:

- a. Abreden über die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen;
- b. Abreden über die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen;
- c. Abreden über die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern.

In einem der von der WEKO untersuchten Verfahren tauschten sich die beteiligten Unternehmen in regelmässigen Sitzungen über die aktuelle und künftige Nachfrage nach Hochbauleistungen und ihre diesbezügliche Interessenlage aus. Ein derartiger systematischer Informationsaustausch führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs.

Die Beseitigung wirksamen Wettbewerbs wird auch vermutet bei Abreden zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen über Mindest- oder Festpreise



Als ARGE gemeinsam unterwegs - eine in der Regel zulässige Form von Preisabsprachen.

Foto: iStock/Prostock-Studio

sowie bei Abreden in Vertriebsverträgen über die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden (Art. 5 Kartellgesetz).

Es gibt aber auch zulässige Preisabsprachen. So schliessen sich etwa im Baugewerbe regelmässig Unternehmen, vor allem KMU, zu Arbeitsgemeinschaften («ARGE») zusammen. ARGE treffen stets auch Abmachungen über Preise. Dennoch stellen diese regelmässig keine Wettbewerbsabreden dar. Sie ermöglichen es den beteiligten Unternehmen, insbesondere KMU, oft erst, für ein bestimmtes Projekt zu offerieren und dieses zu realisieren, und beleben dadurch den Wettbewerb. Es gibt allerdings auch Ausnahmen.

Soweit also Unternehmen untereinander Abreden treffen, die den Wettbewerb auf einem bestimmten Markt beeinflussen können, ist darauf zu achten, dass sie keine unzulässigen Abreden oder kein unzulässiges Verhalten beinhalten. Aber auch beispielsweise ein Verband hat darauf zu achten, dass sein Regelwerk keine unzuläs-

sigen Wettbewerbsabreden enthält, setzt er sich doch aus Mitgliedern zusammen, die in einer Branche Konkurrenten sind.

Es empfiehlt sich deshalb, Expertenwissen beizuziehen, wenn es darum geht, Verträge oder auch Verbandsregelwerke auf kritische Klauseln hin zu sichten und zulässige Alternativen zu finden. Der Beizug empfiehlt sich auch, wenn die WEKO ein Verfahren eröffnet. Es erfolgen dann Hausdurchsuchungen und Beweismittelbeschlagnahmen sowie Einvernahmen. Letztere werden nicht selten während oder in Anschluss an eine Hausdurchsuchung durchgeführt und es bleibt sehr wenig Zeit, anwaltlichen Beistand zu organisieren.

Zudem ist auf die Möglichkeit zur Selbstanzeige hinzuweisen. Wer an einem Kartell beteiligt ist und sich selber bei den Behörden anzeigt, kann mit einer Reduktion oder gar dem vollen Erlass der Busse rechnen. Auch in Graubünden hatte ein Selbstanzeiger die Untersuchung ausgelöst. Aber Achtung! Die Reihenfolge der Selbstanzeigen ist praktisch von grosser Bedeutung. Denn nur das erstanzeigende Unter-

nehmen kann in den Genuss eines vollständigen Sanktionserlasses kommen («Kronzeugenregelung»).

DIE AUTOREN



Lic. iur. Rolf Huber, MBL.-HSG, ist Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht und arbeitet vorwiegend auf den Gebieten des öffentlichen und privaten Baurechts, des Vertragsrechts betreffend Liegenschaften und des Immobiliarsachenrechts.

Dr. Brigitta Kratz, LL.M. ist im öffentlichen und privaten Wirtschaftsrecht tätig und befasst sich insbesondere mit Rechtsfragen des Energiesektors.

Anzeige

SWISS BoardForum

sharing experience



Die Schweizer Plattform für Verwaltungsräte und Corporate Governance

Was wir bieten und was uns wichtig ist

- Eine schweizweite Plattform für VR-Themen und Corporate Governance
- «Sharing Experience»: persönlicher Erfahrungsaustausch und praxisnahe Wissensvermittlung zur Förderung der professionellen Verwaltungsrats- und Stiftungsrats-tätigkeit.
- Regelmässige Veranstaltungen zu VR-Themen und Corporate Governance in der ganzen Schweiz
- Regionale Aus- und Weiterbildungsangebote bei ausgewählten Partnern
- Ein regionen- und branchenübergreifendes VR-Netzwerk
- Eine Interessenvertretung von Verwaltungsräten gegenüber Behörden und Politik

Werden Sie Teil der SwissBoardForum Community und folgen Sie uns unter <https://www.linkedin.com/company/swissboardforum/>

Share the experience!

Unsere Mitglieder sind natürliche Personen mit einem oder mehreren Mandaten in einem Verwaltungs- oder Stiftungsrat oder einem anderen obersten, strategischen Leitungsorgan sowie Persönlichkeiten, die sich aktiv mit Verwaltungsrats-themen befassen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.swissboardforum.ch

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Scannen Sie einfach den QR-Code um auf unseren Online-Anmeldebereich zu gelangen



Premium-Partner:

Medien-partner: